

**Landgericht Marburg  
5. Zivilkammer**

**Geschäfts-Nr.: 5 S 175/07  
7 C 87/05 (1) Amtsgericht Kirchhain**  
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Marburg, 25.04.2008

Eingegangen

03. Mai 2008

WA LOUKIDIS



**Beschluss**

**In dem Rechtsstreit**

Christoph Aschenbach, Ritterstraße 10, 35287 Amöneburg,

Kläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. Klingelhöfer und Kollegen, Liebigstraße 24, 35037 Marburg,

gegen

Dr. Ulrich Brosa, Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg,

Beklagter und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolfgang Loukidis, Johannesstraße 22,  
19053 Schwerin,

Das Gericht weist gemäß § 522 ZPO darauf hin, dass es beabsichtigt die Berufung des Klägers und Widerbeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Kirchhain vom 01.11.2007 zurückzuweisen, weil die Berufung nach der derzeitigen Sachlage keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und eine Entscheidung des Berufungsgerichts weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

Wegen des zugrundeliegenden Sachverhalts wird auf die tatsächlichen Feststellungen in dem Urteil Bezug genommen, § 540 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die erstinstanzliche Entscheidung lässt weder eine Rechtsverletzung gemäß § 546 ZPO erkennen noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zu Grunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung. Konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen begründen, sind nicht ersichtlich. Die Würdigung der Sach- und Rechtslage durch das Amtsgericht ist überzeugend.

Das erstinstanzliche Gericht konnte gemäß § 301 ZPO durch Teilurteil entscheiden, da allein die Widerklage entscheidungsreif war, nicht aber die Klage, nachdem der Kläger auf die Hinweise des Gerichts in der mündlichen Verhandlung neuen Vortrag gehalten hat, insbesondere auch seinen Antrag geändert hat.

Der ausführlichen und überzeugenden Urteilsbegründung des Amtsgerichts Kirchhain ist darin zu folgen, dass der Beklagte und Widerkläger aufgrund der ihm in der Vergangenheit von dem Kläger und Widerbeklagten übermittelten E-Mails, die zum Teil Bedrohungen des Beklagten und Widerbeklagten enthielten, einen Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 1 in Verbindung mit § 1004 Abs. 1 BGB bzw. aus §§ 823 Abs.2, 1004 BGB i.V.m. § 241 StGB hat.

Das Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG umfasst auch die Privatsphäre des Einzelnen. Er hat das Recht, in Ruhe gelassen zu werden und muss Beeinträchtigungen weder durch unerwünschte Postsendungen noch durch unerwünschte elektronische Post hinnehmen.

Zwischen den Parteien ist inzwischen unstrittig, dass der Kläger und Widerbeklagte unter Fantomas 900@ aol.com am 13.07.2002 eine E-mail gesandt hat, die die unter dem Antrag zu 2 genannten Bedrohungen enthält und Gegenstand des Strafverfahrens 2 Js 10014/02 – diese Akte wie auch die Akte Landgericht Marburg 5 S 177/04 wurden beigezogen - gesandt hat. Aus diesem Strafverfahren wie auch der Akte 5 S 177/04 geht weiter hervor, wie nach dem erstinstanzlichen Urteil ebenfalls unstrittig ist, dass der Kläger und Widerbeklagte ausweislich der Mitteilung von AOL dem Beklagten und Widerbeklagten E – Mails unter den im Antrag zu 1 genannten Pseudonymen gesendet hat, die zum Teil auch erstinstanzlich als Anlage zum Schriftsatz des Beklagten und Widerklägers vom

09.11.2006 als Anlage KBK 3 vorgelegt wurden. Weiteren Vortrages zur Substantiierung bedurfte es insoweit entgegen der Auffassung des Klägers nicht.

Auch unter Berücksichtigung der bedrohenden E-mail vom 13.07.2002 hat der Beklagte und Widerkläger auf der Grundlage seines Persönlichkeitsrechts ein berechtigtes Interesse daran, von dem Kläger und Widerbeklagten zukünftig nicht mehr durch E-mails oder Postsendungen jedweder Art und Inhalts belästigt und damit beeinträchtigt zu werden.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist auch aufgrund seines Verhaltens von einer Wiederholungsgefahr auszugehen. Die vorangegangenen rechtswidrigen Beeinträchtigungen begründen eine Wiederholungsgefahr, die nur dann entfallen würde, wenn die auf objektive Tatsachen gegründeten Umstände die ernstliche Besorgnis weiterer Störung entfallen ließen.

Zwar wurde die bedrohende E-mail bereits am 13.07.2002 an den Kläger versandt. Das Strafverfahren wurde jedoch erst mit Strafbefehl vom 08.09.2004, in dem der Kläger unter Vorbehalt der Verhängung einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 30 € verwarnung wurde, rechtskräftig. Der Beschluss, dass es mit der Verwarnung sein Bewenden hat, datiert erst vom 22.01.2007. Zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Kläger einer Aufforderung des Klägers vom 11.07.2005, eine entsprechende Unterlassungserklärung abzugeben, nicht nachgekommen ist. In der Folgezeit hat er vielmehr über seine Prozessbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 19.01.2006 bestreiten lassen, die inzwischen unstrittig von ihm stammenden E-mails an den Beklagten gesandt zu haben. Aufgrund dieses Verhaltens des Klägers ist trotz des Zeitablaufs eine Wiederholungsgefahr nicht zu verneinen.

Die Berufung des Klägers und Widerbeklagten hat daher nach dem derzeitigen Sachstand keine Aussicht auf Erfolg.

Zur Vermeidung einer Zurückweisung der Berufung durch einen Beschluss, dessen Begründung sich in der Bezugnahme auf diesen Hinweisbeschluss erschöpfen könnte, wird empfohlen, eine Rücknahme des Rechtsmittels zu erwägen. Eventuellem neuem Vortrag setzt die Zivilprozessordnung enge Grenzen.

Eine Rücknahme der Berufung hätte eine erhebliche Reduzierung der Gerichtskosten zur Folge, da die Verfahrensgebühren für das Berufungsverfahren im Allgemeinen von vier auf zwei Gerichtsgebühren halbiert würden.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats.

  
Dr. Ullrich

  
Wagner

  
Dr. Würthwein

